

► Neues Online-Seminar

Einfache implantat-chirurgische Therapiepläne erstellen

Die Nachfrage nach Implantaten ist ungebrochen. Seit das Festzuschuss-system im Jahr 2005 eingeführt wurde, entscheiden sich immer mehr GKV-Versicherte für Implantate. Der teils enorme Zeitaufwand zum Erstellen vollständiger Behandlungsunterlagen ist betriebswirtschaftlich betrachtet oft unverhältnismäßig. Die Kenntnis der implantologischen Gebührensätze ist nicht immer das Problem, sondern die korrekte Berechnung der Implantatprodukte und zugehörigen Leistungsziffern sowie die einzelnen Therapieschritte im Rahmen des Knochen- und Weichgewebsmanagements. |

Im Online-Seminar unserer Abrechnungsexpertin Birgit Sayn am 15. April 2016 von 14 bis 16 Uhr werden daher die Befund- und Diagnose-Leistungen vorgestellt. Darüber hinaus erhalten Sie Hinweise zur notwendigen Aufklärung und einen detaillierten Einblick in die relevanten Gebührenpositionen. Das Erstellen einfacher Therapiepläne wird ebenfalls erläutert, wobei in diesem Zusammenhang die korrekte Anlage der Materialkosten inklusive der nicht immer einfachen Umsatzsteuer-Problematik vorgestellt wird.

Und hier geht's zur Anmeldung: www.seminare.iww.de/904

► Aktuelle Rechtsprechung

AG Düsseldorf: GOZ-Nr. 2197 ist neben GOZ-Nr. 2100 abrechenbar

Das Amtsgericht (AG) Düsseldorf hat mit Urteil vom 21. Januar 2016 (Az. 27 C 3179/14, Abruf-Nr. 146366) entschieden, dass die GOZ-Nr. 2197 (adhäsive Befestigung) neben Füllungsleistungen abrechenbar ist. Damit hat das Amtsgericht entgegen der Ansicht der privaten Krankenversicherungen entschieden. |

Im vorliegenden Fall konnte sich die „ZA Zahnärztliche Abrechnungsgesellschaft AG“ in Düsseldorf mit ihren Argumenten gegen die PKV durchsetzen. Im Streitfall ging es konkret um die Nebeneinanderberechnung der GOZ-Nrn. 2197 und 2100 „Präparieren einer Kavität und Restauration mit Kompositmaterialien, in Adhäsivtechnik (Konditionieren)“, was laut Auffassung des AG Düsseldorf zulässig ist.

Nach dem Urteil des Amtsgerichts Bonn aus dem Jahre 2014 (Az. 116 C 148/13, Abruf-Nr. 142528) ist dies die zweite Entscheidung, die zu diesem Ergebnis kommt. Es gibt allerdings auch gegenteilige gerichtliche Entscheidungen – und dieses Urteil stellt ebenfalls nur eine Einzelfallentscheidung dar. Auch die Bundeszahnärztekammer vertritt in ihrem Kommentar die Auffassung, dass die GOZ-Nr. 2197 nicht neben Füllungsleistungen berechnungsfähig ist.

PRAXISHINWEIS | Unabhängig davon werden sich die Zahnärztekammern aufgrund des aktuellen Urteils erneut mit dieser Thematik beschäftigen und ihre Auffassungen prüfen müssen.

Hoher Zeitaufwand
betriebswirtschaftlich
oft unverhältnismäßig

Seminar am 15. April
von 14 bis 16 Uhr

Hier anmelden!



IHR PLUS IM NETZ

aaz.iww.de

Abruf-Nr. 146366

Unterschiedliche
Urteile: Abrechnungs-
frage bleibt strittig